

STUDIENPLAN

BAKKALAUREATSSTUDIUM

KATHOLISCHE RELIGIONSPÄDAGOGIK

§ 1	Zielsetzung des Studiums	3
§ 2	Zulassungsvoraussetzungen.....	3
§ 3	Allgemeine Normen.....	3
§ 4	Übersicht und CP-Tafel.....	4
§ 5	Einführungsmodul (9 CP).....	4
§ 6	Sprachenmodul (15 CP).....	4
§ 7	Fächermodul Grundkurse (105 CP)	5
§ 8	Religionspädagogisches Modul I (36 CP)	7
§ 9	Bakkalaureatsmodul (15 CP)	8
§ 10	Bakkalaureatsstudium Katholische Religionspädagogik ohne Sprachenmodul ...	8
§ 11	Zulassung zu Seminaren	9
§ 12	Akademischer Grad	9
§ 13	In-Kraft-Treten.....	9

§ 1 Zielsetzung des Studiums

Das Bakkalaureatsstudium Katholische Religionspädagogik dient der philosophischen und theologischen Bildung und leistet eine erste wissenschaftliche Berufsvorbildung für Tätigkeiten in der kirchlichen Glaubenskommunikation in den Feldern von Religionsunterricht, Jugendarbeit, Erwachsenenbildung und Gemeindefarbeit. Darüber hinaus gehört auch die Befähigung zu Tätigkeiten in verschiedenen nichtkirchlichen Berufsfeldern, die philosophisch-theologische und human- und religionswissenschaftliche Bildung erfordern, zu den Zielen des Studiums.

Diese Ziele werden erreicht durch Anleitungen zu Wahrnehmung und Reflexion christlicher Identität hinsichtlich ihrer biblischen Grundlagen, ihrer inhaltlichen Entfaltung und hinsichtlich der Grundvollzüge kirchlichen Lebens und Tuns, jeweils im Horizont der geistigen, sozialen, kulturellen und religiösen Rahmenbedingungen in Geschichte und Gegenwart.

Im pluralistischen Umfeld heutiger Gesellschaft sollen die Absolvent/inn/en dieses Studiums fähig sein, Auskunft über die christliche Identität zu geben und sie dialogfähig zu vertreten.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Es gelten die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 39 Statut der Katholischen Privat-Universität Linz (KU Linz).

(2) Für die Zulassung zum Bakkalaureatsstudium Katholische Religionspädagogik sind ausreichende Kenntnisse der lateinischen Sprache als Nachweis der besonderen Universitätsreife erforderlich. Dies gilt unabhängig davon, über welchen Titel der/die Studienwerber/in die allgemeine Universitätsreife nachweist.

(3) Liegen diese Kenntnisse der lateinischen Sprache ausweislich eines Reifeprüfungszeugnisses oder sonstiger anerkannter Zeugnisse oder Diplome nicht vor, so kann die Studienzulassung zum Bakkalaureatsstudium Katholische Religionspädagogik nur erfolgen unter Vorschreibung einer Ergänzungsprüfung, die spätestens bis zum Ende des vierten Studienseesters erbracht sein muss.

(4) Zur Vorbereitung auf diese Ergänzungsprüfung wird an der KU Linz als Lehrveranstaltung das Latinum in einem Ausmaß, das 12 CP äquivalent ist, angeboten.

§ 3 Allgemeine Normen

(1) Das Bakkalaureatsstudium Katholische Religionspädagogik hat eine Regelstudien-dauer von 6 Semestern und einen Gesamtumfang von 180 CP.

(2) Der positive Abschluss des Studiums wird nach erfolgreicher Absolvierung aller nachfolgend dargestellten Studienerfordernissen durch die Ausstellung des Bakkalaureatszeugnisses dokumentiert.

§ 4 Übersicht und CP-Tafel

(1) Das Bakkalaureatsstudium Katholische Religionspädagogik behandelt die klassischen Fächer der Theologie in seinem *Fächermodul Grundkurse* (105 CP) in folgender Weise:

Philosophie	20 CP
Religionswissenschaft	3 CP
Biblische Fächer	22 CP
Kirchengeschichte	8 CP
Patrologie	3 CP
Theologie der Spiritualität	2 CP
Fundamentaltheologie	4 CP
Dogmatische Theologie (inklusive ökumen. Theologie)	13 CP
Moraltheologie	8 CP
Pastoraltheologie	6 CP
Liturgiewissenschaft und Sakramententheologie	7 CP
Kirchenrecht	3 CP
Katechetik / Religionspädagogik	3 CP
Christliche Gesellschaftslehre	3 CP

(2) Daneben sind folgende Studienerfordernisse zu absolvieren:

Inhaltlich definierte Module

Einführungsmodul	9 CP
Sprachenmodul (Griechisch, Hebräisch)	15 CP
Religionspädagogisches Modul I	36 CP

Modul zur individuellen Schwerpunktsetzung

Bakkalaureatsmodul	15 CP
--------------------	-------

§ 5 Einführungsmodul (9 CP)

Das Einführungsmodul besteht aus folgenden positiv zu absolvierenden Lehrveranstaltungen:

AG Theologie studieren (3 CP)

Im Verlauf der ersten zwei Studiensemester zu absolvieren.

Zwei Proseminare aus den Fächern des Fächermoduls Grundkurse (6 CP)

Im Verlauf der ersten drei Studiensemester sind zwei Proseminare aus den unterschiedlichen Fächergruppen (Philosophische Fächer; Biblische Fächer; Historische Fächer; Systematisch-theologische Fächer; Praktisch-theologische Fächer) zu absolvieren. Keine der fünf Fächergruppen darf zweimal gewählt werden. Ein Proseminar aus den biblischen Fächern muss gewählt werden.

§ 6 Sprachenmodul (15 CP)

Das Sprachenmodul dient der Einführung in das Altgriechische und Althebräische und besteht aus folgenden positiv zu absolvierenden Lehrveranstaltungen:

Graecum (12 CP)

Hebraicum / Grundkurs (3 CP)

Ein auf diesen Grundkurs aufbauender Fortsetzungskurs (3 CP) ist unter den Modulen für die individuelle Schwerpunktsetzung (auch noch im Magisterstudium) anrechenbar.

§ 7 Fächermodul Grundkurse (105 CP)

In den Grundkursen wird eine umfassende Einführung in die Fächer und Themen der Theologie hinsichtlich ihrer Inhalte, Methoden und Entwicklung vermittelt. Allfällige Bindungen an oder Sperrungen für die ersten zwei Studiensemester bzw. Bindungen an die vorhergehende Absolvierung anderer Lehrveranstaltungen sind einzeln ausgewiesen.

(1) Philosophische Fächer (20 CP) und Religionswissenschaft (3 CP)

Einführung in die Philosophie

VL Einführung in die Philosophie (2 CP)

Im Verlauf der ersten zwei Studiensemester zu absolvieren.

Geschichte der Philosophie

VL Philosophiegeschichte Antike und Mittelalter (3 CP)

VL Philosophiegeschichte Neuzeit und Moderne (3 CP)

Metaphysik und Philosophische Theologie

VL Metaphysik und Philos. Theologie I: Grundlagen (3 CP)

Anthropologie

VL Anthropologie I: Grundlagen (3 CP)

Ethik

VL Allgemeine Ethik (3 CP)

Logik und Erkenntnistheorie

VL Logik und Erkenntnistheorie (3 CP)

Religionswissenschaft

VL Einführung in die Religionswissenschaft: Weltreligionen (3 CP)

(2) Biblische Fächer (22 CP)

Einführung Altes Testament

VL Pentateuch und Geschichtsbücher (3 CP)

VL Propheten und Prophetenbücher (3 CP)

VL Schriften der Weisheit Israels (3 CP)

VL Geschichte und Religion Israels (2 CP)

Einführung Neues Testament

VL Synoptische Evangelien und Apostelgeschichte (3 CP)

VL Apostolische Briefliteratur (3 CP)

VL Johanneische Schriften (2 CP)

VL Jesus von Nazaret: Wirken und Botschaft (3 CP)

(3) Historische Fächer: Kirchengeschichte (8 CP) – Patrologie (3 CP)

Einführung Kirchengeschichte

VL Allgemeine Kirchengeschichte I (3 CP)

VL Allgemeine Kirchengeschichte II (3 CP)

VL Regionale Kirchengeschichte im Überblick (2 CP)

Patrologie

- VL Einführung in Schriften und Theologie der Kirchenväter (3 CP)
Gesperrt für die ersten zwei Studiensemester; Latein- und Griechischkenntnisse vorausgesetzt.

(4) Systematisch-theologische Fächer: Theologie der Spiritualität (2 CP) – Fundamentaltheologie (4 CP) – Dogmatische Theologie (13 CP) – Moraltheologie (8 CP)

Theologie der Spiritualität

- VL Theologie des Gebets (2 CP)
Im Verlauf der ersten zwei Studiensemester zu absolvieren.

Fundamentaltheologie

- VL Fundamentaltheologie I: Religion (1 CP)
VL Fundamentaltheologie II: Offenbarung (2 CP)
VL Fundamentaltheologie III: Kirche (1 CP)
Fundamentaltheologie I, II und III für die ersten zwei Studiensemester gesperrt.

Dogmatische Theologie (inkl. ökumenische Theologie)

- VL Grundlegende Inhalte des christlichen Glaubens (2 CP)
Im Verlauf der ersten zwei Studiensemester zu absolvieren.
VL Credo I: Gott und Schöpfung (3 CP)
VL Credo II: Christus und Erlösung (3 CP)
VL Credo III: Eschatologie und Kirche (3 CP)
VL Grundlagen Ökumenischer Theologie (2 CP)
Credo I, II, III und Grundlagen Ökumenischer Theologie für die ersten zwei Studiensemester gesperrt.

Moraltheologie

- VL Allgemeine Moraltheologie I: Normen und die Autonomie des sittlichen Subjekts (5 CP) ¹
VL Spezielle Moraltheologie I, II oder III:
I. Schöpfungsethik (3 CP) oder II. Sexualethik (3 CP) oder III. Bioethik (3 CP)
Allgemeine Moraltheologie I und Spezielle Moraltheologie für die ersten zwei Studiensemester gesperrt. – Von den drei Traktaten Spezielle Moraltheologie ist einer im Rahmen dieses Moduls zu absolvieren. Siehe auch die entsprechenden Bestimmungen für Spezielle Moraltheologie im Fächermodul Vertiefung II des Magisterstudiums.

(5) Praktisch-theologische Fächer: Pastoraltheologie (6 CP) – Liturgiewissenschaft und Sakramententheologie (7 CP) – Kirchenrecht (3 CP) – Christliche Gesellschaftslehre (3 CP) – Katechetik / Religionspädagogik (3 CP)

Pastoraltheologie

- VL Grundfragen der Pastoraltheologie (2 CP)
VL Pastoral der Lebensübergänge (2 CP)
Für die ersten zwei Studiensemester gesperrt.
VL Gemeindepastoral I: Grundlagen (2 CP)

¹ Die Vorlesung umfasst ca. 42 Lehreinheiten gemäß § 5 Abs. 3 lit. a, zweiter Absatz StPO FTh.

Liturgiewissenschaft und Sakramententheologie

VL Einführung in die Liturgiewissenschaft und Sakramententheologie (3 CP)

VL Sakramententheologie I: Die Feier der Eucharistie (4 CP) 2

Kirchenrecht

VL Kirchenrecht I:

Theologische Grundlagen und Überblick Verfassungs- und Sakramentenrecht (3 CP)

Für die ersten zwei Studiensemester gesperrt.

Christliche Gesellschaftslehre

VL Gesellschaftliche Wirklichkeit und christliche Botschaft (3 CP)

Katechetik / Religionspädagogik

VL Theologie der Glaubenserschließung (3 CP)

§ 8 Religionspädagogisches Modul I (36 CP)

Dieses Modul dient dem Erwerb glaubenskommunikatorischer Kompetenzen und der religions- bzw. fachdidaktischen, der allgemeinen pädagogischen und der schulpraktischen Berufsvorbildung.

Religionsdidaktik / Fachdidaktik (15 CP)

AG Theologie und Biographie (3 CP)

VL Grundlagen religiöser Erziehung (2 CP)

VL Religiöse Bildung im Kleinkind- und Vorschulalter (2 CP)

VL Didaktik des Religionsunterrichts (2 CP)

SE Methoden des Religionsunterrichts und der Erwachsenenbildung (3 CP)

Für die ersten zwei Studiensemester gesperrt.

SE Fachdidaktikseminar I (3 CP)

Für die ersten zwei Studiensemester gesperrt.

Allgemeine Pädagogik (12 CP)

VL Lehren und Lernen (3 CP)

VL Entwicklungspsychologie (3 CP)

VL+KO Theorie und Praxis der Kommunikation (2 CP)

UE Moderieren und Leiten (2 CP)

Für die ersten zwei Studiensemester gesperrt.

SV/AG/UE Ausgewählte pädagogische Themenbereiche (2 CP)

Für die ersten zwei Studiensemester gesperrt.

Schulpraktikum I (9 CP)

AG Aufarbeiten eigener Schulerfahrung (1 CP)

PK Basispraktikum (2 CP)

PK Übungsphase allgemeine Pflichtschulen (4 CP)

AG Fachdidaktik allgemeine Pflichtschulen (2 CP)

Schulpraktikum I für die ersten zwei Studiensemester gesperrt.

² Die Vorlesung umfasst ca. 42 Lehreinheiten gemäß § 5 Abs. 3 lit. a, zweiter Absatz StPO FTh.

§ 9 Bakkalaureatsmodul (15 CP)

Dieses Modul dient der individuellen Vertiefung und Schwerpunktsetzung. Es steht im Zusammenhang mit dem Abschluss des Bakkalaureatsstudiums und umfasst Folgendes:

- (1) *Lehrveranstaltungen* im Ausmaß von 9 CP aus dem dafür gekennzeichneten Angebot der KU Linz in freier Auswahl des/der Studierenden.
- (2) *Ein (weiteres) Seminar*, das als Bakkalaureatsseminar definiert wird.³ Die vertiefte und ausführlichere schriftliche Seminararbeit gilt als *Bakkalaureatsarbeit*. Das Bakkalaureatsseminar erhält dadurch zusätzlich 1 CP. (Wenn das Seminar mit 3 CP bedacht ist, hat es somit als Bakkalaureatsseminar 4 CP. Ist es gemäß Ausschreibung von vorne herein höher dotiert, gilt Analoges. Dann reduziert sich aber die Verpflichtung zu frei wählbaren Lehrveranstaltungen gemäß Abs. 1 aliquot.)
- (3) Eine *Abschlussprüfung* im Ausmaß von 2 CP. Dies ist eine Prüfung über ein gestelltes Stoffgebiet aus dem Fach des Bakkalaureatsseminars und über das erweiterte Thema der Bakkalaureatsarbeit. Die Zulassung ist an das erfolgreiche Erfülltsein aller sonstigen Studienverpflichtungen gebunden. Die Prüfungsdauer beträgt 20 Minuten.

§ 10 Bakkalaureatsstudium Katholische Religionspädagogik ohne Sprachenmodul

(1) Das Bakkalaureatsstudium Katholische Religionspädagogik kann auch ohne Absolvierung des Sprachenmoduls gemäß § 6 studiert und abgeschlossen werden. Ein solcher Abschluss stellt dann aber keinen gültigen Zugangstitel zum Magisterstudium Katholische Religionspädagogik dar.

(2) Studierende, die das Bakkalaureatsstudium in dieser Form studieren möchten, haben anstelle des Sprachenmoduls verpflichtende Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 15 CP zu absolvieren:

Das *Einführungsmodul* des Bakkalaureatsstudiums (vgl. § 5) beträgt in diesem Fall 12 statt 9 CP: Es ist ein drittes Proseminar zu absolvieren. (Auswahlkriterien wie in § 5 des Studienplans Diplomstudium Katholische Theologie)

Thematisches Modul I oder *Thematisches Modul II* (9 CP) aus dem Studienplan Diplomstudium Katholische Theologie (vgl. dort § 8 bzw. 9) ist zu absolvieren.

Das *Bakkalaureatsmodul* (vgl. § 9) beträgt in diesem Fall 18 statt 15 CP. Es sind 3 CP zusätzlich in (einer) Lehrveranstaltung(en) zu absolvieren, die mit dem Bakkalaureatsseminar in einer fachlichen oder thematischen Verbindung steht (stehen). Für die Auswahl dieser Lehrveranstaltung(en) ist die Genehmigung des Leiters / der Leiterin des Bakkalaureatsseminars einzuholen.

(3) Im Bakkalaureatszeugnis ist eigens zu vermerken, dass das in dieser Weise abgeschlossene Studium keinen Zugangstitel zum Magisterstudium Religionspädagogik darstellt.

³ Wird im betreffenden Zeitraum für ein gewünschtes Fach kein Seminar eigens für das Bakkalaureatsmodul angeboten, kann auch ein facheinschlägiges Seminar, das unter einem der anderen Module absolviert wird, als Bakkalaureatsseminar definiert werden. In einem solchen Fall muss dann zur Erreichung der Gesamtzahl an CP aber ein anderes, zusätzliches Seminar absolviert werden, das dem Bakkalaureatsmodul zugerechnet wird.

§ 11 Zulassung zu Seminaren

Die Zulassung zu einem Seminar kann nicht in den ersten zwei Studiensemestern erfolgen und setzt voraus, dass die Lehrveranstaltung „Theologie studieren“ sowie mindestens ein Proseminar aus dem Einführungsmodul jeweils mit Lehrveranstaltungszeugnis positiv absolviert ist.

§ 12 Akademischer Grad

Nach erfolgreicher Erfüllung sämtlicher Studienerfordernisse wird der akademische Grad eines Bakkalaureus/einer Bakkalaura der Religionspädagogik (abgekürzt Bacc. rel. paed./Bacc.^a rel. paed.) verliehen.

§ 13 In-Kraft-Treten

Dieser Studienplan tritt gemäß der Regelung von § 2 Abs. 2 StPO FTh und unter Beachtung der Übergangsbestimmungen von § 36 StPO FTh mit Rechtswirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft.